

BEWERTUNGSVERFAHREN FÜR DAS PROGRAMM
« SICHERUNG DER INTERNATIONALEN STELLUNG DER GEMEINSCHAFTSFORSCHUNG »

A.1. Staaten in der Heranführungsphase zur Europäischen Union:

und

A.2 NUS und MOEL, die sich nicht in der Heranführungsphase befinden:

1. Der Bewertungsprozeß. Die Bewertung wird nach den im Handbuch zur Bewertung von Projektvorschlägen beschriebenen Standardverfahren erfolgen.

1.1 **Vorabregistrierung:** Nicht angewandte Option.

1.2 **Vorabprüfung von Vorschlägen:** Nicht angewandte Option.

1.3 **Bewertung außerhalb der Kommissionsdienststellen oder postalische Bewertung.** Alle Bewertungen werden normalerweise in von der Kommission überwachten Gebäuden durchgeführt; Ausnahmen kann es für Besuche bei Spitzenforschungszentren geben, die Vorschläge zur Unterstützung eingereicht haben.

1.4 **Bewertungskriterien.** Die generischen Bewertungskriterien werden innerhalb des Zusammenhangs des spezifischen Programms angewandt. Die Interpretation der Kriterien wird das erweiterte geographische Gebiet der vom Programm angesprochenen Länder berücksichtigen, sowie die Unterstützung der Bemühungen zur Schaffung eines pluralistischen wissenschaftlichen und technologischen Systems und die Erhaltung und Entwicklung der wissenschaftlichen Qualität, indem man auf bestehendem Fachwissen baut, um ihnen zu helfen, einige ihrer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Hauptprobleme zu lösen.

1.5 **Bewertungsverfahren.** Die Bewertung wird nach den im Handbuch zur Bewertung von Projektvorschlägen beschriebenen Standardverfahren erfolgen. Eine nicht anonymisierte Bewertung ist für die Spitzenzentren vorgesehen. Schwellenwertkriterien werden auf die folgende Art verwendet werden: Wenn die Teilbewertung für irgendein Schwellenwertkriterium nicht erreicht wird, wird der Gutachter die Bewertung des Vorschlags stoppen und dem Bewertungsgremium berichten. Wenn die vom Gremium im Konsens vergebene Note kleiner als die Schwelle ist, wird dies auf dem zusammenfassenden Bericht der Bewertung vermerkt, und es wird keine weitere Bewertung anderer Kriterien erfolgen.

1.6 Spezifisches Verfahren für die Bewertung von Begleitmaßnahmen im Rahmen der strategischen Aktion für Ausbildung und herausragende Kapazitäten im Bereich A1.

Die spezifische Eigenart dieser Maßnahme stützt sich auf die 2 Phasen Ausbildung und Wiedereingliederung, für die spezifische Bewertungskriterien gelten. Ferner gelten in der Wiedereingliederungsphase je nach Art des vorgeschlagenen Wiedereingliederungsmechanismus unterschiedliche Bewertungskriterien. Die spezifische Art der Maßnahmen erfordert eine Anpassung der allgemeinen Bewertungskriterien unter Berücksichtigung der unten beschriebenen Ausbildungsaspekte und vorgeschlagenen Wiedereingliederungsmechanismen.

Es ist ein kohärenter und globaler Vorschlag vorzulegen, der einen oder möglicherweise mehrere bedeutende Ausbildungs- und Wiedereingliederungszeiträume umfasst, wobei die Gesamtdauer für die Ausbildungsphase nicht mehr als 24 Monate und für die Wiedereingliederungsphase nicht mehr als 12 Monate umfassen soll.

Die Antragsteller müssen den Arbeitsplan für die 2 Phasen bis zur einschlägigen Einreichungsfrist vorlegen. Besteht ein Plan aus mehreren bedeutenden Ausbildungs- und Wiedereingliederungsphasen, so muss der Arbeitsplan für die Wiedereingliederungsphase in dem Vorschlag in allen Einzelheiten dargelegt sein. Bei Vorschlägen mit einem Ausbildungszeitraum und einem Wiedereingliederungszeitraum kann der Arbeitsplan für die Wiedereingliederungsphase jedoch weniger detailliert sein. Gegebenenfalls wird die Prämie für die Wiedereingliederungsphase nur gewährt, wenn der Stipendiat/die Stipendiatin spätestens sechs Monate vor Ende der Ausbildungsphase einen detaillierten Arbeitsplan zur Genehmigung vorlegt, aus dem seine/ihre Wiedereingliederungsfähigkeit hervorgeht.

Eine Vorabprüfung von Vorschlägen und eine Vorabregistrierung sind für diese Maßnahme nicht vorgesehen.

Jeder Vorschlag wird von mindestens drei unabhängigen Gutachtern geprüft und nach den in diesem Handbuch beschriebenen Standardverfahren ausgewählt.

1.6.1. Bewertungskriterien und Schwellenwerte

Die anzuwendenden Bewertungskriterien sind unten im Einzelnen aufgeführt.

Strategischen Aktion für Ausbildung und herausragende Kapazitäten	<i>Punkte</i>
I. Ausbildungsphase	
1. <i>Projekt</i> Wissenschaftliche/technologische Qualität, Originalität, Innovation, methodischer Ansatz, Durchführbarkeit, Relevanz und potentielle wissenschaftliche Auswirkungen des Projekts für den Stipendiaten/die Stipendiatin und die Entwicklung des wissenschaftlichen Potentials des Gastlandes.	0-25
2. <i>Gasteinrichtung</i> Qualität der Forschungsarbeiten der gastgebenden Gruppe, Qualität und Umfang der wissenschaftlichen/technischen Arbeiten; wissenschaftliche Infrastruktur zur Unterstützung des vorgeschlagenen Projekts.	0-25
3. <i>Antragsteller</i> Forschungserfahrung/Veröffentlichungen; Eignung des Antragstellers für die Durchführung der Forschungsarbeiten.	0-50
II. Wiedereingliederungsphase	
II A. Wiedereingliederungsphase mit Gasteinrichtung	
1. <i>Projekt</i> Wissenschaftliche/technologische Qualität, Originalität, Innovation, methodischer Ansatz, Durchführbarkeit, Relevanz und potentielle wissenschaftliche Auswirkungen des Projekts für den Stipendiaten/die Stipendiatin und die Entwicklung des wissenschaftlichen Potentials des Gastlandes.	0 – 50
2. <i>Gasteinrichtung (sofern zutreffend)</i> Qualität der Forschungsarbeiten der gastgebenden Gruppe; Qualität und Umfang der wissenschaftlichen/technischen Arbeiten; Forschungsinfrastruktur zur Unterstützung der vorgeschlagenen Arbeiten	0 – 50
II.B. Wiedereingliederungsphase ohne Gasteinrichtung	
1. <i>Projekt/Art des Mechanismus</i> Wissenschaftlicher/technologischer Ansatz; Originalität; erwartete Auswirkungen und Nutzen der Zusammenarbeit für die beteiligten Parteien; Durchführbarkeit, Relevanz und potentielle wissenschaftliche Auswirkungen des Projekts, Haushalt und Personalbedarf	0 – 100

1.6.2. Benotung der Vorschläge

Jeder Gutachter gibt eine Benotung von 0 bis 100 entsprechend den Angaben in der obigen Tabelle. Da die Angaben über die potentiellen Stipendiaten/Gasteinrichtungen für eine ordnungsgemäße Bewertung der Ausbildungs- und Wiedereingliederungsphase (sofern zutreffend) sehr detailliert sein müssen, ist es notwendig, daß die Gutachter die persönliche Angaben zu den beteiligten Parteien (z. B. Antragsteller, wissenschaftliche Betreuer) kennen. Eine anonyme Bewertung ist daher nicht zweckmäßig. Die Gesamtnote, die ein Vorschlag erhält, wird folgendermaßen interpretiert:

- 90 oder mehr Punkte: außergewöhnlich gute Vorschläge;
- 80 oder mehr Punkte: sehr gute Vorschläge;
- 70-79 Punkte: gute Vorschläge;
- 60-69 Punkte: durchschnittliche Vorschläge
- weniger als 60 Punkte: Vorschläge, die deutliche Schwächen aufweisen.

1.6.3. Förderschwelle

Nur Vorschläge mit einer durchschnittlichen Bewertungsnote von mindestens 70 in jeder Phase, Ausbildungsphase und Wiedereingliederungsphase, können gefördert werden.

2. Spezifische Interpretation von Bewertungskriterien

Die spezifische Art der Maßnahmen erfordert eine Anpassung der allgemeinen Bewertungskriterien auf die folgende Art:

Begleitmaßnahmen: Förderung der Teilnahme an Konferenzen	Wissenschaftliche und technologische Spitzenleistungen	Ressourcen, Partnerschaften und Management	Gemeinschaftsmehrwert/ Gemeinschaftspolitik	Beitrag zu den gesellschaftlichen Zielen der Gemeinschaft	Wirtschaftliche Entwicklung und Perspektiven für W&T
A.1 Unterstützung für Wissenschaftler aus Staaten in der Heranführungsphase zur EU im Hinblick auf eine Teilnahme an Seminaren, Konferenzen, Kolloquien und Workshops in der EU sowie Organisation solcher Veranstaltungen in ihrem eigenen Land. Die Initiativen können auch Informationstage über Programme des EU-Rahmenprogramms umfassen.	Wissenschaftliche/technologische Qualität der Initiative, Einmaligkeit der Veranstaltung, Neuartigkeit des Programms und Aufgaben der Teilnehmer aus Staaten in der Heranführungsphase (Referate, Beiträge, Vorsitz von Workshops usw.)	Zweckmäßigkeit der gesamten Initiative, Glaubwürdigkeit der Organisatoren. Technische und administrative Organisation der Initiative, vorgesehene Finanzierung. Unterschiedliche Finanzierungsquellen: der Beitrag der Kommission sollte nicht mehr als ein Drittel der Gesamtkosten decken.	Beitrag zur Heranführungsstrategie der Gemeinschaft und zu den wissenschaftlichen, finanziellen und technischen Kooperationsprogrammen der EU für diese Länder.		
A.2 Unterstützung für Wissenschaftler aus MOEL, die sich noch nicht in der Heranführungsphase befinden, sowie den NUS und der Mongolei im Hinblick auf eine Teilnahme an Seminaren, Konferenzen, Kolloquien und Workshops in der EU sowie Organisation solcher Veranstaltungen in ihrem eigenen Land.	Wissenschaftliche/technologische Qualität der Initiative, Einmaligkeit der Veranstaltung, Neuartigkeit des Programms und Aufgaben der Wissenschaftler aus NUS/MOEL, die sich noch nicht in der Heranführungsphase befinden (Referate, Beiträge, Vorsitz von Workshops usw.) . Wissenschaftliche Relevanz von Themen, die für diese Länder von Interesse sind, wie Umwelt, Gesundheit, nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen.	Zweckmäßigkeit der gesamten Initiative, Glaubwürdigkeit der Organisatoren. Technische und administrative Organisation der Initiative, vorgesehene Finanzierung. Unterschiedliche Finanzierungsquellen: der Beitrag der Kommission sollte nicht mehr als ein Drittel der Gesamtkosten decken.	Beitrag zu den wissenschaftlichen, finanziellen und technischen Kooperationsprogrammen der EU für diese Länder		

3. Gewichtung der Bewertungskriterien (von 0 bis 10) und Schwellenwerte (von 0 bis 5)

ART DER MASSNAHME	ART DES PROJEKTS	AUSWAHLKRITERIEN					
		SCHWELLENWERTGEBUNDENES KRITERIUM		NICHT-SCHWELLENWERTGEBUNDENE KRITERIEN			
		Wissenschaftliche und technologische Spitzenleistungen		Gemeinschaftsmehrwert usw.	Beitrag zu den gesellschaftlichen Zielen der Gemeinschaft	Wirtschaftliche Entwicklung und Perspektiven für W&T	Ressourcen, Partnerschaften und Management
		Gewichtung	Schwellenwert	Gewichtung	Gewichtung	Gewichtung	Gewichtung
A.1 und A.2: Unterstützung von Konferenzen	Begleitmassnahmen	5	3	2	0	0	3

A.3 Mittelmeerpartnerländer

und

A.4 Forschung im Dienste der Entwicklung

1. Das Bewertungsverfahren

Vorschläge (Aktionen auf Kostenteilungsbasis, konzertierte Aktionen und thematische Netze) werden zuerst auf ihre wissenschaftlich-technische Fundiertheit hin von Themenspezialisten bewertet werden (erster Schritt). Hochbewertete Vorschläge mit einer Möglichkeit der Unterstützung werden dann an regionale Bewertungsgremien weitergeleitet, die aus Experten der Mittelmeerpartner- und Entwicklungsländer bestehen, und die die Relevanz und Nützlichkeit der Vorschläge untersuchen werden, und die mögliche Auswirkung der Ergebnisse in den betreffenden Regionen (zweiter Schritt). Die Bewertung von Begleitmaßnahmen wird unter der Verantwortung des Personals der Kommission unter Anwendung von angemessene Verfahren durchgeführt werden.

2. Spezifische Auslegung der Bewertungskriterien

Art der Maßnahmen	Wissenschaftliche und technologische Qualität	Ressourcen, Partnerschaft und Management	Gemeinschafts-mehrwert/ Gemeinschafts politiken	Beitrag zu Sozialen Gemeinschafts Ziele	Wirtschaftliche Entwicklung und W&T-Aussicht
A.3 und A.4 Aktionen auf Kostenteilungsbasis, konzertierte Aktionen und thematische Netze	Angewandt wie im Handbuch (anonym)	Angewandt wie im Handbuch und besonders unter Berücksichtigung der signifikanten und ausgewogenen Partnerschaft zwischen europäischen und Teams der Mittelmeerpartner/Entwicklungsländer. Dieses Kriterium wird sowohl im ersten Schritt angewandt werden, der sich auf die Teilung der Aufgaben und deren wissenschaftliche Kapazität konzentriert, diese auszuführen, als auch im zweiten Schritt, wo die Experten der Mittelmeerpartner/der Entwicklungsländer besonders die Qualität von lokalen Ressourcen und deren Personalbesatz und das Gleichgewicht in der Partnerschaft und in der Arbeitsbelastung berücksichtigen werden.	Angewandt wie in Handbuch außer daß die Probleme, die angesprochen werden sollen, keine ausdrücklich europäischen sind, sondern relevant für die Mittelmeerpartner/Entwicklungsländer wie es dargelegt ist im Arbeitsprogramm. Der Gemeinschafts Mehrwert wird für das europäische Element von Konsortien gelten. Euro-Mittelmeerpartnerschaftspolitik und EU-Entwicklungspolitik werden von spezieller Bedeutung sein.	Da die Ziele die Mittelmeerpartnerländer und Forschung für Entwicklung sind, wird dieser Block der Kriterien nicht angewandt. Dennoch ist anzumerken, daß die einzelnen Kriterien, die im Handbuch erwähnt werden, alle mit den Zielen der Euro-Mittelmeerpartnerschaft zusammenhängen und Komponenten nachhaltiger Entwicklung sind, die das Hauptziel der Forschung für Entwicklung ist.	Angewandt in der regionalen Bewertung wie im Handbuch und einschließlich der vorhersehbaren der Auswirkung auf eine nachhaltige Entwicklung als Kriterium und Anwendung auf globale oder Probleme des Regionalmaßstabs (Forschung für Entwicklung) oder für die sozio-ökonomische Modernisierung in der Mittelmeerregion.

A.3 und A.4 begleitende Maßnahmen	Qualität der vorgeschlagenen Aktion und ihres Beitrags zu den wissenschaftlichen und technologischen Schlüsselfragen, zum Erreichen der Ziele des Programms und der Angemessenheit des gewählten Ansatzes, der Methodologie und des Arbeitsplans zum Erreichen der wissenschaftlichen und technologischen Ziele (Antragstelleridentität bekannt)	Angewandt wie in Handbuch	Beitrag zu wissenschaftlichen, finanziellen und technischen Zusammenarbeitsprogrammen der Gemeinschaft für die betreffenden Länder.	wie oben	Die strategische Auswirkung des vorgeschlagenen Projekts und ihres Potentials, die Ziele des Programms zu unterstützen.
-----------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

3. Gewichtung der Bewertungskriterien (0 bis 10) und Schwellenwerte (0 bis 5)

ART DER MASSNAHME	SCHRITT	BEWERTUNGSKRITERIEN							
		Wissenschaftliche und technologische Qualität		Gemeinschaftsmehrwert usw.		Ressourcen, Partnerschaft und Management		Wirtschaftliche Entwicklung und W&T-Aussicht	
		Gewicht	Schwellenwert	Gewicht	Schwellenwert	Gewicht	Schwellenwert	Gewicht	Schwellenwert
A.3 und A.4 Geteilte Kosten, konzertierte Aktionen und thematische Netze	Schritt 1	3	4	1	Nicht zur Anwendung gekommen	1.5	Nicht zur Anwendung gekommen	-	-
	Schritt 2	-	-	-	-	1,5	4	3	4
A.3 und A.4 Begleitende Maßnahmen	-	2	Nicht zur Anwendung gekommen	2	Nicht zur Anwendung gekommen	2	Nicht zur Anwendung gekommen	4	Nicht zur Anwendung gekommen

A.5 SCHWELLENLÄNDER UND INDUSTRIESTAATEN

1. Bewertungskriterien

Wissenschaftliche/technologische Qualität

- Qualität des Vorschlags und seinen Beitrag zum Erreichen der Ziele der Ausschreibung
- Angemessenheit des gewählten Ansatzes der Methodologie und des Arbeitsplans, um die Ziele des Aufrufs zum Einreichen von Vorschlägen zu erreichen.

Gemeinschaftlicher Mehrwert und Beitrag zur EU-Politik

- Die Dimension der internationale Zusammenarbeit
- Der europäische Mehrwert für das Konsortium
- Der Beitrag des Vorschlags zur Implementierung oder zur Weiterentwicklung der EU Außenpolitiken .

Beitrag zu sozialen Zielen der Gemeinschaft

- Kommt nicht zur Anwendung

Wirtschaftliche Entwicklung und S+T-Aussichten

- Kommt nicht zur Anwendung

Management und Ressourcen

- Qualität des vorgeschlagenen Management und des vorgeschlagenen Ansatzes
- Qualität der Partnerschaft
- Angepasstheit der Ressourcen

2. Gewichtung der Bewertungskriterien (0 bis 10) und Schwellenwerte

BEGLEITMASSNAHMEN				
Bewertungskriterien	Gewicht des Kriteriums	Basis Punkte	Höchste Bewertung	Schwellenwert
Wissenschaftlich/technologische Qualität	5	5	25	18
Gemeinschaftsmehrwert und Beitrag zur EU-Politik	2	5	10	Kein Sch.
Beitrag zu den sozialen Zielen der Gemeinschaft	-	0	0	Kein Sch.
Wirtschaftliche Entwicklung und W&T Aussicht	-	0	0	Kein Sch.
Management und Ressourcen	3	5	15	10
Summe	10		50	28

3. Schwellenwerte

Vorschläge müssen 18 oder mehr Punkte für **wissenschaftliche/technologische Qualität und Innovation** erhalten, und 20 oder mehr Punkte für **Management und Ressourcen** um für eine Finanzierung in Frage zu kommen.

B. AUSBILDUNG VON WISSENSCHAFTLERN

B.1. STIPENDIEN FÜR NACHWUCHSWISSENSCHAFTLER AUS ENTWICKLUNGSLÄNDERN

Konsortien, die einen gemeinsamen Forschungsvorschlag²² oder einen Vorschlag für eine konzertierte Aktion für irgendein spezifisches Programm vorbereiten, können einen Antrag auf ein Ausbildungsstipendium für internationale Zusammenarbeit mitbeantragen. Wenn erfolgreich, wird das Stipendium aus dem Haushalt des spezifischen Programms "die internationale Rolle der Forschung für die Gemeinschaft " finanziert werden. Die folgenden Verfahren gelten für die Bewertung dieser Stipendien im Rahmen aller spezifischen Programme des fünften EG Rahmenprogramms.

1. Gutachter

Für jedes Programm müssen die Stipendienanträge zusammen mit einem Projektvorschlag unterbreitet werden (konzertierte Aktion oder gemeinsames Forschungsprojekt). Die Stipendienanwendung wird dann gleichzeitig mit dem Projektvorschlag von den gleichen Experten bewertet werden.

2. Zulässigkeitskriterien

Wenn ein Stipendienantrag geeignet sein soll, muß er die folgenden Anforderungen erfüllen:

Der Kandidat

- Er/sie muß ein Staatsangehöriger aus einer der förderungswürdigen Regionen sein und dort wohnhaft sein.
- Er /sie darf nicht älter als 40 Jahre sein (zur Zeit der Antragsstellung).
- Er/sie muss gute Kenntnisse einer Arbeitssprache des Gastgeberinstituts haben.

Das Gastgeberinstitut

- Muß in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem Staat liegen, der mit dem 5. Rahmenprogramm assoziiert ist
- Muß ein Mitglied des Konsortiums sein, das das gemeinsame Forschungsprojekt oder die konzertierte Aktion einreicht

3. Bewertungskriterien

Förderungswürdige Stipendienanträge werden nach den folgenden Kriterien bewertet:

	Kriterien	Punkte Skala
1.	Qualität des wissenschaftlichen und/oder Ausbildungsziels des Antrags	0-50
2.	Potentieller Wert des Stipendiums für den/die Bewerber/in und für sein/ihr Heimatinstitut	0-20
3.	Relevanz des vorgeschlagenen Stipendiums für das Projekt als Ganzes	0-15
4.	Erfahrung und Berufsausbildung des Kandidaten	0-15

4. Punktevergabe

Die Punkte Skala ist 0 bis 100 wie oben ausgeführt.

²² FTE-Projekte, Demonstrationsprojekte und kombinierte Projekte (siehe den Punkt 1.3.2a des Handbuchs für Antragssteller)

Vorschläge, für die mindestens einer der folgenden Punkte zutrifft, werden nicht gefördert, selbst wenn ausreichende Fördermittel zur Verfügung stehen:

- die Punktzahl für eines der Kriterien erreicht weniger als 50% der Höchstpunktzahl.
- die Durchschnittspunktzahl ist kleiner als 70.

Anmerkung : Nur wenn das ganze Projekt für eine Finanzierung ausgewählt wird, und der Stipendienantrag hoch bewertet wird, kann das Stipendium bewilligt werden.

B.2 Stipendien für Forscher/innen aus der Gemeinschaft

Der Querschnittsbezug und die gemeinsamen Anforderungen des Systems der Japan-Stipendien erfordert, daß mehrere Bestimmungen, die anderswo in diesem Handbuch ausgeführt sind, nicht für diese Bewertung gelten. Die größten Unterschiede, die sich unter den Überschriften Bewertungsexperten, Bewertungskriterien und Punkteverteilung befinden, sind unten im einzelnen aufgeführt.

1. Bewertungsexperten

Jeder Japan-Stipendienvorschlag wird von zwei unabhängigen Experten bewertet, die gemäß den früher beschriebenen Verfahren ausgewählt werden. Wegen der wissenschaftlichen Vielfalt des Bewertungsgremiums Japan wird der/die Vorsitzende von der Kommission ernannt. Die Rolle des/der Vorsitzenden wird darin bestehen, die Arbeit des Gremiums zu koordinieren und sich nicht an der Bewertung einzelner Vorschläge zu beteiligen.

2. Bewertungskriterien

Die Bewertungskriterien, die auf die Japan-Stipendien angewandt werden sollen, sind unten im einzelnen aufgeführt zusammen mit einem Hinweis auf ihre relative Bedeutung, entsprechend der dargestellten Übersicht.

Japan Stipendien	Punkte Skala
1. Projektvorschlag Wissenschaftliche/technologische Qualität; methodologischer Ansatz; wissenschaftliche Relevanz des Projekts für Europa	0-30
2. Japanische Gastinstitution Forschungsqualität der Gastgebergruppe; Forschungsinfrastruktur für das Unterstützungsprojekt; Qualität der wissenschaftlichen Kontakte zwischen dem japanischen Gastgeberinstitut und Europa	0-30
3. Bewerber Forschungserfahrung/akademischer Ruf/ Veröffentlichungen; Fähigkeit des Kandidaten; Auswirkung und Nutzen für den Bewerber.	0-40

3. Punkteverteilung

Wegen der ausführlichen und spezifischen Beschaffenheit der Bewerbungsformulare für das Japan Stipendium ist die Struktur der Vorschläge im allgemeinen relativ homogen. Dies ermöglicht eine genormten Bewertung in einer Skala von 0 bis 100, die von jedem Experten gemacht wird.

Die Gesamtskala, die jedem Vorschlag zugeschrieben wird, wird wie folgt interpretiert:

- 90 Punkte oder mehr sollten für Vorschläge außergewöhnlich hoher Qualität reserviert werden;
- 80 Punkte oder mehr gelten für Vorschläge von sehr hoher Qualität;
- 70-79 Punkte geben Vorschläge hoher Qualität an;
- 60-69 Punkte geben Vorschläge von mittlerer Qualität an;
- Unter 60 Punkten liegen Vorschläge mit deutlichen Schwächen.

Vorschläge, für die mindestens einer der folgenden Punkte zutrifft, werden nicht gefördert, selbst wenn ausreichende Fördermittel zur Verfügung stehen:

- die Punktzahl für eines der Kriterien erreicht weniger als 50% der Höchstpunktzahl.
- die Durchschnittspunktzahl ist kleiner als 70.

Sobald alle Experten ihre einzelnen Bewertungen abgeschlossen haben, werden die Punkte überprüft, um zu gewährleisten, daß es keine signifikanten Diskrepanzen zwischen ihnen gibt. Wo es solche Diskrepanzen gibt, können die Experten die Punkte miteinander diskutieren und können sie überarbeiten, wenn es klare Absprachen zwischen ihnen gibt. Wenn es eine sich fortsetzende Diskrepanz gibt, kann ein zusätzlicher Experte gebeten werden, den Vorschlag zu punkten.

Das ausführliche Punktesystem, das bei den Stipendien verwendet wird, wird eine gereihte Liste von Vorschlägen, die finanziert werden sollen ergeben. In der begrenzten Anzahl von Fällen, wo zwei oder mehr Vorschläge die gleiche Punktzahl haben, wird die, unten beschriebene, gesamte Gremiumsrunde diese Vorschläge diskutieren und sie getrennt einreihen.

Wenn die einzelnen Bewertungen abgeschlossen sind, wird eine vollständige Gremiumssitzung stattfinden, um Fragen zu diskutieren und zu klären, hinsichtlich der Förderungswürdigkeit spezifischer Bewertungskriterien, Punkte-Diskrepanzen, oder Vorschläge, von denen die Experten meinen, sie erforderten eine weitere Diskussion. Falls ein zusätzlicher Experte für einen spezifischen Vorschlag verwendet wurde, kann einer der Experten sein/ihre Punkte zurückziehen. Wenn dies nicht der Fall ist, wird eine der folgenden Handlungsweisen unter Anleitung des Vorsitzenden vereinbart: das Gremium kann beschließen, die durchschnittliche Punktzahl zu halten; das Gremium kann beschließen, eine offensichtliche Außenseiterpunktzahl zurückzuziehen; ausnahmsweise kann das Gremium beschließen, einen weiteren zusätzlichen Experten zu ernennen.